

2. Die Vorsitzenden der Methodischen Kommissionen und ihre Stellvertreter werden vom Leiter ; der Schule eingesetzt. Sie sind ihm gegenüber verantwortlich.

Die Vorsitzenden der Kommissionen sind stets Lehrer, ihre Stellvertreter Lehrmeister.

§ 5

Gültigkeit der Anordnung über die Methodischen Kommissionen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen.

Vom 19. August 1952

Für den Aufbau des Sozialismus und für die Erfüllung des Fünfjahrplanes ist auf dem Gebiet der Berufsausbildung die Hebung des Unterrichtsniveaus in allen gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen eine wichtige Aufgabe. Um dieses Ziel zu erreichen, ist an allen gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen ein Rat für Unterricht und Erziehung zu bilden.

§ 1

Aufgaben des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Der Rat für Unterricht und Erziehung ist das beratende Organ des Leiters der Schule und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der Rat für Unterricht und Erziehung hat die Aufgabe, Fragen des Unterrichts, der Erziehung, der Schulorganisation und der Methodik der schulpraktischen Tätigkeit zu erörtern sowie Maßnahmen zu deren Verbesserung vorzuschlagen.

Im wesentlichen sind folgende Einzelaufgaben zu besprechen und auszuwerten:

- a) die von der Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen,
- b) die vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Richtlinien, Anweisungen und Anordnungen,
- c) Arbeitspläne der Schule,
- d) Vorschläge zur Verbesserung der politisch-erzieherischen Arbeit und der Kulturarbeit, Beratung von Maßnahmen zur Verbesserung der Disziplin der Schüler,
- e) Organisation und Stand der theoretischen Ausbildung,
- f) Analysen zu den Unterrichtsergebnissen und der Führung der Schüler in den einzelnen [Jahresabschnitten und Lehrjahren,

g) methodische Arbeit und Maßnahmen zur Unterrichtsverbesserung, insbesondere für die Verwirklichung des Kabinettsystems,

h) Vorschläge zur Anleitung und Verbesserung des Berufswettbewerbes und zur Übernahme von Patenschaften,

i) spezielle Fragen der Erziehung und Ausbildung der jungen Facharbeiter,

k) Berichte der Lehrer in bezug auf die Unterrichtserfolge,

l) Berichte verschiedener Handwerksmeister oder Vertreter der Privatbetriebe in bezug auf die praktische Berufsausbildung der Schüler,

m) Wünsche und Beschwerden der Eltern und Maßnahmen zur besseren Verbindung mit dem Elternhaus,

n) Rechenschaftsbericht des Leiters der Schule über das Lehrjahr gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit und den übergeordneten Dienststellen,

o) Stand der Ausbildung und Maßnahmen zur Qualifizierung der Lehrer und anderer Mitarbeiter der Schule,

p) festgestellte Fehler und Mängel bei Kontrollen,

q) Fragen der Vorbereitung der Schule auf das neue Lehrjahr.

(3) Der Rat für Unterricht und Erziehung leitet die Methodischen Kommissionen an, wertet die von ihnen unterbreiteten Vorschläge und Erfahrungen aus und überträgt sie auf alle Methodischen Kommissionen der betreffenden Schule.

§ 2

Zusammensetzung des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Der Rat für Unterricht und Erziehung setzt sich aus sechs bis zehn ständigen Mitgliedern zusammen.

Dazu gehören:

- a) der Leiter der Schule als Vorsitzender des Rates für Unterricht und Erziehung,
- b) der Stellvertreter des Leiters der Schule als Stellvertreter des Vorsitzenden im Rat für Unterricht und Erziehung,
- c) der Schulaktivleiter,
- d) ein bis drei qualifizierte Lehrer, je nach Größe der Schule,
- e) ein Obermeister oder Handwerksmeister, der einem im Einzugsbereich der Schule am meisten vertretenen Handwerk angehört; für die landwirtschaftliche Berufsschule tritt an Stelle des Handwerksmeisters ein Meisterbauer,
- f) ein Handwerksmeister einer im Einzugsbereich der Schule bestehenden Produktionsgenossenschaft, für landwirtschaftliche Berufsschulen tritt an Stelle des Meisters ein Mitglied der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, für die kaufmännischen Berufe tritt an Stelle des Obermeisters oder Handwerksmei-